

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

20. Jahrgang

Ausgabetag: 19.07.2006

Nr. 24

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| - Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Moers über den geplanten Abbau von Steinkohle durch die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Alpsray und Kamp-Lintfort-Saalhoff sowie zu einem geringen Teil unter dem Gebiet der Gemeinde Alpen
hier: Auslegung von Planunterlagen | 204 – 206 |
|--|-----------|

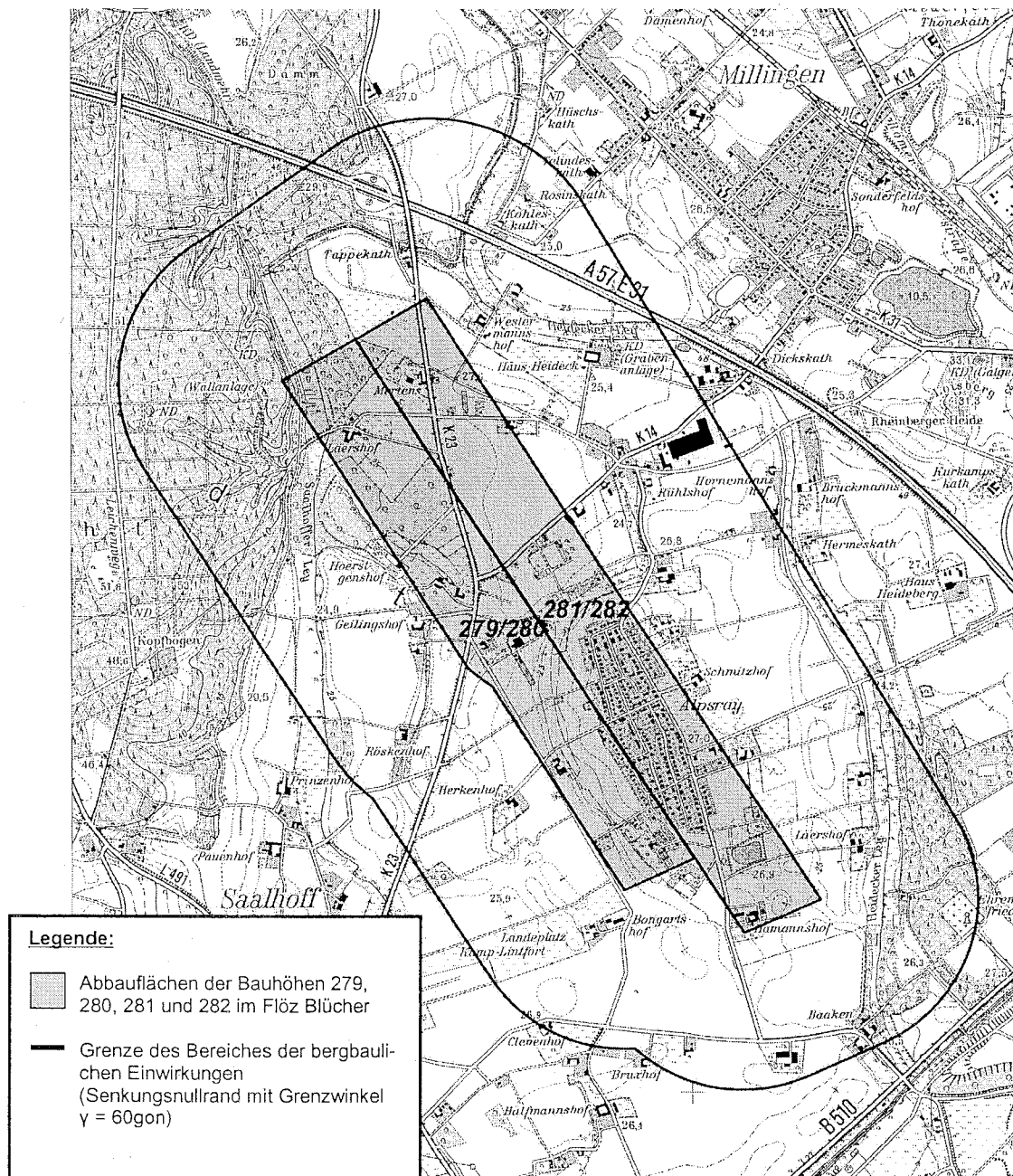
Impressum:

Herausgeber: Verantwortlich für den Inhalt: Erscheinungsweise: Bezug: Kontakt:	Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus) Bürgermeister der Stadt Rheinberg Nach Bedarf Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung. Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de
--	---

Öffentliche Bekanntmachung

des Bergamtes Moers

Die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, plant im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Alpsray und Kamp-Lintfort-Saalfhoff sowie zu einem geringen Teil unter dem Gebiet der Gemeinde Alpen voraussichtlich ab Mai 2007 weiter Steinkohle abzubauen.



- 205 -

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen beim Bergamt vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schieflagerichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) beim

Bergamt Moers,
Rheinberger Straße 194
47445 Moers

wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum
vom 24.07.2006 bis 23.08.2006

- 206 -

in der Zeit

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können beim Bergamt schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens **19.09.2006** eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Moers, den 22.07.2006
(Datum)

gez.

Thöming
(Fachbereichsleiter)